

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Verordnung sowie der 1. Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

#### zur Einschränkung des Bewegungsradius

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2) wurde für den Landkreis Stendal am 09.01.2021 die Rechtsverordnung des Landkreises Stendal zur Einschränkung des Bewegungsradius und am 11.01.2021 die 1. Änderung dieser Rechtsverordnung durch den Landrat des Landkreises Stendal erlassen und öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal zur Einschränkung des Bewegungsradius wird aufgehoben. Sie tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2021 außer Kraft.

Stendal, den 20.01.2021



Patrick Puhlmann  
Landrat



#### Begründung

Die Rechtsverordnung zur Einschränkung des Bewegungsradius ist aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Seit Samstag, den 16. Januar 2021 unterschreitet der o.g. Wert die 200 infolge bis heute. Mithin ist der Zeitraum von fünf Tagen erfüllt und die Verordnung und somit die Einschränkung des Bewegungsradius ist aufzuheben.